

bdp China: Präsentation für chinesische Unternehmer
und Investoren in Shanghai – S. 11

- Gute Verhandlungsposition bei Finanzierungen – S. 2
- Besteuerungsverfahren wird modernisiert – S. 4
- Qualitätsmanagement im Einkauf – S. 6

**BESTE
STEUERBERATER
2016**

bdp
Bormann · Demant & Partner
Internationales Steuerrecht

Handelsblatt

Handelsblatt · 12.02.2016
Im Test: 1.500 Steuerberater
aus den 10 größten dt. Städten
Kooperationspartner S.W.I.

Optimierte Architektur

Das Umfeld ist jetzt ideal für neue Unternehmensfinanzierungen

- Gewerbetätigkeit in der Mietwohnung? – S. 8
- Steuern bei Spenden und Sponsoring – S. 9

Erneuerung der Finanzarchitektur

Die derzeit gute Verhandlungsposition sollte genutzt werden, um bessere Finanzierungsbedingungen zu erreichen

Niedrige Zinsen und eine relativ stabile Konjunktur bestimmen das aktuelle Umfeld für Unternehmensfinanzierungen. „Das sind ideale Bedingungen, um die Finanzierungsarchitektur kritisch zu prüfen und gegebenenfalls neu zu konstruieren“, meint Rainer Hübl, Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH.

Bevor Rainer Hübl 2008 zu bdp wechselte, war er bereits über zwei Jahrzehnte im Bankensektor als Firmenkunden- und Abwicklungsbetreuer tätig sowie als Sanierungsleiter für Intensivkredite verantwortlich. Wir sprachen mit dem Finanzierungsexperten über die außergewöhnliche Situation der Unternehmensfinanzierung und welche Optionen diese für Unternehmen jetzt eröffnet.

___Herr Hübl, unter welchen Rahmenbedingungen finden Unternehmensfinanzierungen zurzeit statt?

Makroökonomisch ist die Lage durch die expansive Geldpolitik der EZB und das damit einhergehende extrem niedrige Zinsniveau bestimmt. Dann sehen wir, dass neue Anbieter, seien es Banken oder Nicht-Banken, auf dem Finanzierungsmarkt stark aktiv sind. Dazu kommen direkte Finanzierungsangebote der Förderbanken. Das sorgt für Konkurrenz zwischen den Finanzierern, die dadurch verstärkt wird, dass die

Unternehmen zurzeit ordentlich verdienen und somit weniger nach Krediten nachfragen.

___Welche Folgen hat das?

Unternehmenskunden haben derzeit sehr gute Karten und können aus einer Position der Stärke heraus verhandeln.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Management
Consultants GmbH.



Das liegt auch daran, dass Finanzierungen über den Kapitalmarkt sehr günstig realisierbar sind, weil hier die Anleger händierend nach Ertragsmöglichkeiten suchen. Das geht zulasten der klassischen Hausbankfinanzierung. Der Konkurrenzkampf auf dem Finanzierungsmarkt führt schon zum Phänomen der erodierenden Covenants.

___Was bedeutet das?

Financial Covenants sind Zusatzvereinbarungen in den Kreditverträgen, die den Kreditnehmer zu einem bestimmten Tun oder Lassen verpflichten. Hier kann man in letzter Zeit beobachten, dass die Covenants deutlich gelockert wurden. Wer also einst scharfe Auflagen akzeptieren musste, sollte neu verhandeln.





Editorial

___ *Wenn die Innenfinanzierung der Unternehmen gut ist und die Konjunktur läuft, dann haben die Unternehmer ja wenig Leistungsdruck, was die Finanzierung angeht.* Das ist korrekt. Aber nichts zu tun wäre ein großer Fehler. Wir alle wissen, dass sich die Situation schnell wieder ändern kann, d.h. sich die jetzt sehr gute Verhandlungsmacht der Unternehmensseite wieder verschlechtert. Außerdem bestehen die einst zu ungünstigeren Bedingungen geschaffenen Finanzierungsstrukturen ja weiter. Wer sie ändern will, muss verhandeln. Er darf dabei aber natürlich nicht mit der Brechstange vorgehen.

___ *Was meinen Sie damit?* Auch wenn die Hausbanken unter Druck stehen, so sollten alle Änderungen in der Finanzierungs- und Besicherungsstruktur so verhandelt werden, dass das Verhältnis zur Hausbank nicht unnötig belastet wird. Da ist ein sehr professionelles Vorgehen angesagt, denn zukünftige Unternehmensprobleme werden nur dann pragmatisch und lösungsorientiert bearbeitet werden können, wenn die Hausbankbeziehung dem Grunde nach in Ordnung ist. Es wird Sie nicht wundern, wenn wir von bdp dazu raten, einen externen finanzierungserfahrenen Berater bei der Neustrukturierung der Finanzierungsarchitektur hinzuzuziehen.

___ *Bei der Kreiswerke Delitzsch GmbH (Projektvorstellung vgl. S. 4) hat bdp jüngst die Finanzierung neu geordnet.* Ja, wir wollten eine langfristige Finanzierung zu deutlich verbesserten Bedingungen realisieren, und dies haben wir zur Freude unseres Mandanten auch so umgesetzt.

In wirtschaftlich guten Zeiten kann die Finanzarchitektur oft völlig neu konstruiert werden.

Liebe Leserinnen und Leser,

niedrige Zinsen und eine relativ stabile Konjunktur bestimmen das aktuelle Umfeld für Unternehmensfinanzierungen. „Das sind ideale Bedingungen, um die Finanzierungsarchitektur kritisch zu prüfen und gegebenenfalls neu zu konstruieren“, meint Rainer Hübl, Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH.

Bevor Rainer Hübl 2008 zu bdp wechselte, war er bereits über zwei Jahrzehnte im Bankensektor als Firmenkunden- und Abwicklungsbetreuer tätig sowie als Sanierungsleiter für Intensivkredite verantwortlich. Wir sprachen mit dem Finanzierungsexperten über die außergewöhnliche Situation der Unternehmensfinanzierung.

Seit Jahren ist sowohl die digitale Betriebsprüfung als auch die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und Bilanzen üblich. Diese Digitalisierung möchte die Finanzverwaltung weiter vorantreiben. Im Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sind dazu weitere Regelungen getroffen worden. bdp-Partner Christian Schütze weiß die Einzelheiten.

Im dritten Teil unserer Serie zum Supply Chain Management erläutert Steffen Russ, Rechtsanwalt bei bdp Dresden, wie das Qualitätsmanagement im Einkauf organisiert sein sollte.

Die Grenzen zwischen beruflicher Tätigkeit und privater Lebensführung sind mittlerweile vielfach durchbrochen. Bei einer selbstständigen Tätigkeit stellt sich dabei die Frage, ob die geschäftlichen Aktivitäten auch in der angemieteten Privatwohnung zulässig sind. Rechtsanwältin und Steuerberaterin Barbara Polley weiß die Antwort.

Werbung, Spende oder Sponsoring sind in ihren steuerlichen Auswirkungen teilweise fließend. Wer als Unternehmer oder Privatperson also zum Scheckbuch greift oder eine Investition tätigt, sollte sich über die steuerlichen Folgen im Klaren sein, meint bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Andreas Demant

Andreas Demant
ist Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Kreiswerke Delitzsch GmbH

Einwerbung von langfristigem Fremdkapital und professionelle Verhandlungen

Umsatz 2010: ca. 20 Mio. Euro
Mitarbeiter: ca. 200



Das Unternehmen:

Die Kreiswerke Delitzsch GmbH ist als Produzent der Ersatzbrennstoffe (EBS) „Carbo-Light“ in verschiedenen Fraktionen sowie bei der Entsorgung und in der Logistik (Müllabfuhr, Großkundenentsorgung und Wertstoffsammlung) tätig. Dies umfasst sowohl Tätigkeiten wie das Betreiben von Produktionsstätten für EBS, Recyclinganlagen, Umladestationen, Kompostierungen als auch den Deponie-, Straßen- und Tiefbau.

Projektskizze:

Nachdem grundsätzlich die Hausbanken für eine ausreichende Liquidität gesorgt hatten, sollte die Finanzierungsstruktur für die zukünftigen Aufgaben (verbunden mit Investitionen) nachhaltig verbessert werden. Als Kreis der Finanzierer kamen im Wesentlichen Langfristfinanzierer infrage.

Die Zielstellungen waren:

- langfristige Finanzierung
- langfristige Zinsbindung bzw. Vermeidung von Zinsänderungsrisiken
- verbesserte Bilanzstruktur (Anlagendeckung) und damit
- verbessertes Rating sowie
- verringerter Zinsaufwand

Dazu war es notwendig einen Finanzierer zu finden, der in den zweiten Rang des Grundbuches geht und ein Verständnis für das stark saisonale Geschäft aufbringt.

Maßnahmen von bdp:

- Aktualisierte Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung unter Simulation der beabsichtigten langfristigen Finanzierung in der Planung
- Herstellung einer Wettbewerbssituation, um günstige langfristige Konditionen zu erzielen
- Moderation zwischen Unternehmen und Finanzierungspartnern
- Bankengespräche und Verhandlungen bis zur Klärung aller Detailfragen

Zeitraum: 2. Halbjahr 2015

„In der aktuellen Situation war wichtig, dass der Gesamtprozess koordiniert geleitet wurde. Hierbei hat uns bdp sehr gut unterstützt.“

Ulf Bechstein

ist Geschäftsführer der Kreiswerke Delitzsch GmbH.

„Das Projekt ist ein erneutes Beispiel dafür, dass eine Beratung in der aktuellen Situation nur durch profunde Kenntnis der Bankenszene sowie durch langjährige Erfahrung im Umgang mit Finanzierern Erfolg versprechend ist.“

Rainer Hübl

ist Geschäftsführer der
bdp Management Consultants GmbH.

Seit Jahren findet die digitale Betriebsprüfung Anwendung. Weiterhin müssen seit einigen Jahren die meisten Steuererklärungen und auch die Bilanzen (sog. E-Bilanz) elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Diese Digitalisierung möchte die Finanzverwaltung weiter vorantreiben. Im **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** sind dazu weitere Regelungen getroffen worden.

Bisher werden alle Steuererklärungen zumindest im Ergebnis noch durch einen Finanzbeamten final bearbeitet. Zukünftig soll ein **automatisiertes Verfahren** zur Anwendung kommen. Der Fiskus will durch den Einsatz eines Risikomanagementsystems die Bearbeitung weitestgehend durch Computer erledigen lassen. Nur wenn das System einen Prüffall erkennt, soll noch eine personelle Bearbeitung erfolgen. Die Bekanntgabe der Steuerbescheide soll ebenfalls möglichst elektronisch vorgenommen werden. Als Nebeneffekt werden damit personelle Ressourcen für die Außenprüfungen frei.

Derzeit müssen zur Anerkennung im Rahmen der Steuererklärung **bestimmte Belege an das Finanzamt geschickt werden**. Dazu gehören die Originalsteuer- und die Originalspendenbescheinigungen. Daneben fordert das Finanzamt meist noch diverse Belege an, z. B. die Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen. Um die Automatisierung





Weniger Belege und längere Fristen

Bundestag beschließt Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und setzt dabei weiter auf Automatisierung

zung und damit die Quote der elektronisch abgegebenen Steuererklärungen zu erhöhen, soll aus der **Belegvorlagepflicht** eine **Belegvorhaltepflcht** werden. Die Belege müssen dann nicht mehr vorgelegt, sondern nur noch vorlegbar sein.

Für die Bürger besonders wichtig ist die **Neuregelung der Steuererklärungsfristen**. Soweit man nicht von einem Steuerberater vertreten wird, ist derzeit die Steuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Bei der Bearbeitung durch einen Steuerberater läuft die Frist bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Nunmehr werden die Erklärungsfristen erstmals im Gesetz festgeschrieben. Für die Steuererklärungen ab 2018 soll die Frist ohne steuerliche Beratung auf den 31. Juli verlängert werden, bei Nutzung eines Steuerberaters sogar bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres. Damit wird eine größere Flexibilität erreicht.

Wie schon bisherige Praxis wird es weiterhin **vorzeitige Anforderungen zur Abgabe der Steuererklärungen** geben. Dazu werden nun Gründe ebenfalls ins Gesetz aufgenommen. Dazu

gehören z.B. eine vorjährige verspätete Abgabe, die Wahrscheinlichkeit einer höheren Nachzahlung, die Durchführung einer Betriebsprüfung, aber auch eine automatisierte Zufallsauswahl. Die dann vorzeitige Abgabe darf nicht weniger als vier Monate nach Bekanntgabe der vorzeitigen Anforderung sein.

Nach der bisherigen Regelung kann bei zu später Abgabe der Steuererklärung ein **Verspätungszuschlag** vom Fiskus festgesetzt werden. Einen festen Betrag oder eine Formel gibt es bisher nicht, aber eine Obergrenze (maximal 10% der festgesetzten Steuer). Im Änderungsgesetz werden die Verspätungszuschläge nun konkretisiert. Für jeden angefangenen Monat der Fristüberschreitung fällt nun ein Verspätungszuschlag von 0,25% der fest-

gesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro je angefangenen Säumnismonat, an. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn keine Steuerzahlung oder ein Guthaben entsteht. Somit hat das Finanzamt kein Ermessen mehr bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags.

Eine wichtige Sonderregelung wurde für **Rentner** getroffen. Geht der Rentner davon aus, dass er mit der Rente keine Einkommensteuer zahlen muss, und gibt er deshalb keine Einkommensteuererklärung ab, entsteht ein Verspätungszuschlag erst dann, wenn die vom Finanzamt individuell gesetzte Abgabefrist überschritten wird.

Christian Schütze

ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

15-jähriges Betriebsjubiläum für Christian Schütze

Christian Schütze ist aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit und seiner stets freundlichen und kompetenten Art vielen bdp-Mitarbeitern und -Mandanten bestens bekannt.

Aber viele wissen nicht, dass Herr Schütze bereits etliche sehr unterschiedliche Stationen durchlief, bevor er zu bdp kam. So erwarb er seine profunde steuerliche Ausbildung im Finanzamt, wo er den Dipl.-Finanzwirt erfolgreich ablegte. Unschätzbar für bdp sind seine Kenntnisse der „anderen Seite“, sein Wissen um die Entscheidungswege und -strukturen im Finanzamt. Nach seiner Zeit beim Fiskus arbeitete Herr Schütze zunächst in der Steuerabteilung eines großen Musicalunternehmens in Hamburg, wo die erste Berührung mit bdp im Rahmen eines Mandats erfolgte. In Hamburg legte er auch erfolgreich das Steuerberaterexamen ab.

Erfreulicherweise entschied sich Christian Schütze dann vor genau 15 Jahren, in die Beratung und zu bdp zu wechseln. Seitdem ist er unseren Mitarbeitern und Mandanten eine unverzichtbare Hilfe und Orientierung im Steuerdschungel. Wird ein Steuerthema sehr komplex, heißt es bei bdp oft: „Da müssen wir noch einmal die Meinung von Herrn Schütze einholen.“

Christian Schütze wurde bereits 2007 zum bdp-Partner ernannt und war zunächst etliche Jahre in unserem Berliner Büro tätig. 2011 übernahm er die Teamleitung in unserem von ihm aufgebauten Büro Potsdam in der Friedrich-Ebert-Straße.

Wir danken Herrn Schütze für seinen engagierten Einsatz für bdp und haben bereits heute das Versprechen, dass noch viele weitere Jahre folgen werden. Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank!



Qualitätsmanagement im Einkauf

Auswahl, Überwachung und Bewertung der Lieferanten sind wesentliche Pflichten entsprechend ISO 9001

Hermann Tietz (Begründer der Hertie Warenhauskette) sagte einmal: „Qualität bedeutet, dass der Kunde und nicht die Ware zurückkommt.“ In diesem kurzen Zitat steckt viel Wahrheit. Eine Einkaufsabteilung darf heute nicht nur Bestellabwicklerin sein, die Produkte und Leistungen billig einkauft. Vielmehr muss die Beschaffung wirtschaftlich sein. Dazu gehört vor allem die Sicherstellung einer hohen Qualität der beschafften Waren und der Dienstleistungen. Der Einkäufer entwickelt sich damit, in Zusammenarbeit mit der Qualitätssicherung, auch zu einem Qualitätsmanager.

Gleichwohl haben viele Einkaufsabteilungen große Schwierigkeiten bei der effektiven Umsetzung dieses Anspruchs. Vielfach fehlt es auch schlicht am Verständnis für das Thema. Oft wird übersehen, dass Qualität nicht nur das eingekaufte Produkt selbst umfasst, sondern auch die Gesamtheit aller Prozesse im Unternehmen.

Nur wenn ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem nachhaltig und wirksam im Unternehmen implementiert ist, kann am Ende auch ein qualitativ hochwertiges Ergebnis und eine hohe Kundenzufriedenheit stehen. Aber was

muss man eigentlich tun, um all dies sicherzustellen und wie kann es umgesetzt werden?

Wesentliche Anforderungen definiert die Qualitätsmanagementnorm ISO 9001. Demnach sind wesentliche Pflichten der Beschaffung die Auswahl, Überwachung und Bewertung der Lieferanten.

Lieferantenauswahl

Wie finde ich den richtigen Lieferanten? Ausgangspunkt sind immer die Kundenanforderungen. Diese und die eigenen primären Geschäftsbedürfnisse definieren

ren letztlich die an den Lieferanten zu stellenden Anforderungen. Diese gilt es in ein System zu gießen, welches eine Vergleichbarkeit ermöglicht.

Lieferantenauswahl mit SCOPE-Modell

Eine recht gutes und umfassendes System zur Auswahl neuer Lieferanten bietet die Datenanalyse mittels des Scope-Modells. Dabei werden die Informationen über die jeweiligen Lieferanten in fünf Kategorien erfasst und analysiert:

Strategic Fit (strategische Eignung)

Hierbei werden die strategischen Ziele des Lieferanten, seine Unternehmensorganisation und sein Produktprofil betrachtet und analysiert, wie diese zum eigenen Unternehmen passen. Mögliche Kriterien sind der Managementansatz, Geschäftsstrukturen, die Unternehmensführung oder die strategische Ausrichtung.

Customer Portfolio (Kundenportfolio)

Hierfür werden die Beziehungen des Lieferanten zu seinen Kunden bewertet. Betrachtet wird die Marktposition, das Kundenportfolio, kommerzielle Gesichtspunkte und nicht zuletzt die Kundenzufriedenheit bzw. das Image des Lieferanten.

Operational Excellence (operative Fähigkeiten)

Hier sollen die wesentlichen operativen Fähigkeiten gemessen werden. Insbesondere sind hier Informationen über Qualitätsmanagementsysteme, Logistikfähigkeiten, Fertigungskompetenzen, Infrastruktur und Lieferantenbasis zu bewerten.

Product and Process Development (Produkt- und Prozessentwicklung)





Aufgrund der oftmals abnehmenden eigenen Fertigungstiefe wird der Bereich Produkt- und Prozessentwicklung zunehmend wichtiger. Erwartet werden heute nicht nur die Lieferung von Einzelteilen, sondern die Fertigung ganzer Komponenten. Dies führt zu einer Verlagerung von Entwicklungsprozessen hin zum Lieferanten. Betrachtet werden hierzu die Kernkompetenzen, die Forschungsaktivitäten, das Projekt-Know-how oder aber auch das Streben nach kontinuierlicher Verbesserung (KVP-Mentalität).

Economic Viability (wirtschaftliche Lage)

Schließlich ist auch die wirtschaftliche Lage des Lieferanten zu beurteilen. Kriterien sind dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit wie Umsatzentwicklung, Gewinne, Cashflow usw. Daneben sind Kostenstruktur, Eigentümerstrukturen oder auch die Organisationsstrukturen des Unternehmens mögliche Bewertungskriterien.

Über eine Bewertungsmatrix, mit deren Hilfe man die einzelnen Kriterien gewichten kann, erhält man schließlich eine Gesamtpunktzahl, welche eine direkte Vergleichbarkeit der Lieferanten ermöglicht.

Lieferantenüberwachung

Hat man einmal einen geeigneten und leistungsfähigen Lieferanten gefunden, muss dieser in der Folge überwacht, bewertet und weiterentwickelt werden. Auch diese Aufgabe wird in vielen klein- und mittelständischen Unternehmen sehr stiefmütterlich behandelt. Zwar verfügen viele Unternehmen über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, welches genau diese Überwachung, Bewertung und Weiterentwicklung der Lieferanten fordert. Dem entsprechen aber viele Unternehmen leider nur nach der Papierform für den Auditor, nicht aber in der betrieblichen Praxis. Mangelndes Verständnis für das Thema Qualitätsmanagement sowie die fehlende Erfahrung bei der Umsetzung spielen hierbei eine große Rolle.

Gerade im Bereich der industriellen Produktion ist der Abschluss einer

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) mit dem Lieferanten unabdingbar. Mit solchen Vereinbarungen werden die wesentlichen Anforderungen festgehalten, die ein Lieferant bei der Durchführung des Auftrags zu erfüllen hat. Inhaltlich sollen QSVs die Ziele der Zusammenarbeit, Konsequenzen bei Fehlverhalten, Informationspflichten, Sicherung des Qualitätsmanagements, Sicherstellung der Herstellbarkeit, Maßnahmen bei Qualitätsmängeln und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess definieren und sicherstellen. Dies nimmt den Lieferanten einerseits in die Pflicht, gewährleistet andererseits aber auch, dass er von Anfang an weiß, was von ihm erwartet wird.

Wichtig ist ferner, vor Vergabe eines Auftrags sowie in der laufenden Produktion Audits beim Lieferanten durchzuführen. Der Inhalt und Umfang des Audits richtet sich nach dem Auditanlass (z.B. Erstaudit oder regelmäßiges Wiederholungsaudit, Produktaudit) sowie nach der bisherigen Performance des Lieferanten. Allerdings ist ebenso wie eine QSV auch die Durchführung eines Audits kein Selbstzweck, denn der hierfür notwendige Aufwand ist langfristig gut investiert. Neben dem persönlichen Kontakt zum Lieferanten ermöglichen Audits einen sehr weitgehenden Einblick in die Organisation und Geschäftsprozesse von dessen Unternehmen. So können frühzeitig Fehlentwicklungen erkannt und ihnen gemeinsam gegen-gesteuert werden.

Lieferantenbewertung

Eine weitere Kernforderung jedes Managementsystems ist die regelmäßige Durchführung einer Lieferantenbewertung, deren Bekanntgabe an den

Lieferanten sowie gegebenenfalls die Vereinbarung von Verbesserungsmaßnahmen.

Viele Unternehmen bewerten zwischen ein und vier Mal pro Jahr die Leistung ihrer Zulieferer. Die hierbei herangezogenen Kriterien sind oft sehr einfach strukturiert und daher nur bedingt aussagefähig. Oftmals werden nur Lieferperformance, Anzahl der Reklamationen, Preis und gelieferte Qualität oder das Vorhandensein bestimmter Zertifizierungen bewertet.

Um ein qualifiziertes Ergebnis zu erhalten, müssen solche Bewertungen jedoch deutlich umfangreicher sein. Neben den harten Kriterien wie vorhandene Zertifikate, Termintreue, Mengentreue, PPM-Rate und Preisverhalten sollten stets auch weiche subjektive Kriterien in die Bewertung einfließen. Solche Kriterien können beispielsweise das Verhalten bei Reklamationen, Innovationsfähigkeit, Anlaufmanagement, Technologieposition usw. sein.

Für die Bewertung gibt es kein festes und generell gültiges Schema. Grundsätzlich muss eine Bewertung an den Bedürfnissen und Forderungen des bewertenden Unternehmens orientiert sein. Über Scoringmodelle kann dann eine Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien und letztlich eine Einstufung des Lieferanten erfolgen. Die so gewonnenen Ergebnisse können als Basis für die Weiterentwicklung des Lieferanten dienen und sichern so eine stets hohe Qualität der beschafften Produkte. Dies spart langfristig enorme Kosten und steigert den Unternehmenserfolg.

Sollten Sie Hilfe bei der Optimierung ihres Qualitätsmanagements im Einkauf benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Steffen Russ

ist Rechtsanwalt bei bdP Dresden. Zuvor leitete er mehrere Jahre die Einkaufsabteilung eines Automobilzulieferers bei Dresden.



Gewerbe in der Mietwohnung?

Vermieter müssen gewerbliche Nutzung grundsätzlich nicht dulden

Die Grenzen zwischen beruflicher Tätigkeit und privater Lebensführung sind mittlerweile vielfach durchbrochen, vor allem auch durch die heutigen Medien, mit denen eine ständige Erreichbarkeit und das Arbeiten von vielerorts möglich ist. Bei einer selbstständigen Tätigkeit stellt sich dabei die Frage, ob die geschäftlichen Aktivitäten auch in der Privatwohnung zulässig sind.

Eine Abgrenzung ist vor allem deswegen wichtig, da das deutsche Mietrecht deutliche Unterschiede zwischen gewerblicher Miete und Wohnraummiete aufweist. So gelten sämtliche Mieterschutzvorschriften ausschließlich für die Wohnraummiete.

Vermieter muss Gewerbetätigkeit grundsätzlich nicht dulden

Fehlt es an einer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter über die Nutzung der Wohnung für geschäftliche Zwecke, so muss der Vermieter solche Tätigkeiten grundsätzlich nicht dulden. Wenn es

sich um eine Tätigkeit ohne Mitarbeiter und ohne ins Gewicht fallenden Kundenverkehr handelt, kann der Vermieter möglicherweise nach Treu und Glauben verpflichtet sein, seine Erlaubnis zu erteilen. Auch berufliche Tätigkeiten, die keinerlei Außenwirkung entfalten, sind dem Wohnen zuzuordnen und daher zulässig.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich jedoch, will man keine Kündigung riskieren, dass die Privatwohnung nicht ohne Weiteres zur selbstständigen Nutzung zur Verfügung steht.

Das betrifft auch die Nutzung der Privatwohnung lediglich als Geschäfts-

adresse. Gibt ein Mieter seine Privatadresse gegenüber dem Gewerbeamt als Betriebsstätte an, so ist dies eine nach außen hin in Erscheinung tretende gewerbliche Nutzung, die der Vermieter nicht dulden muss, auch wenn die berufliche Tätigkeit selbst nicht innerhalb der gemieteten Wohnräume stattfindet. In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit umfasste der Betrieb einen Hausmeisterservice, dessen operative Tätigkeiten außerhalb der Wohnräume ausgeübt wurden. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob von dem Betrieb eine konkrete Störung ausgeht; allein die Außenwirkung durch die Verwendung der Geschäftsadresse muss der Vermieter nicht ohne entsprechende Vereinbarung dulden.

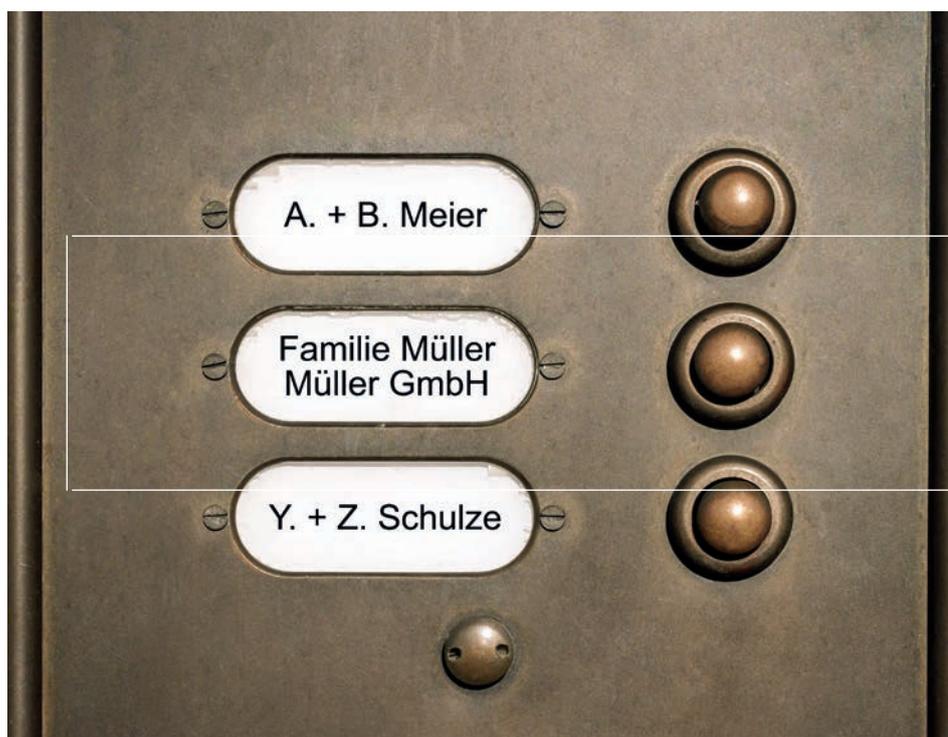
Abgrenzungskriterium ist die Außenwirkung

Geschäftliche Aktivitäten freiberuflicher oder gewerblicher Art sind daher erlaubnispflichtig, sobald sie nach außen in Erscheinung treten. Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist die Außenwirkung, von der nach Ansicht der Rechtsprechung ausgegangen werden kann, wenn

- die Wohnung als Geschäftsadresse angegeben wird,
- in der Wohnung Kunden oder Lieferanten empfangen werden, d.h. Publikumsverkehr vorliegt, oder dort sogar
- Mitarbeiter tätig sind.

Gibt ein Mieter seine Privatadresse als Betriebsstätte an, so ist dies eine nach außen in Erscheinung tretende gewerbliche Nutzung, die der Vermieter nicht dulden muss.

Sind die Räume nur zu Wohnzwecken angemietet, so sind sämtliche nach außen in Erscheinung tretende Tätigkeiten ohne Zustimmung des Vermieters zu unterlassen. Sie sind als nicht vertragsgemäß zu werten und berechtigen zur Kündigung wegen Vertragsverletzung.





Steuern

Nicht vertragswidrig sind lediglich Tätigkeiten, die ohne Außenwirkung, d.h. insbesondere ohne Publikumsverkehr erfolgen, so z.B. die Erledigung von Verwaltungsarbeiten wie die interne Buchhaltung. Dies entspricht weiterhin dem vertragsgemäßen Gebrauch, da der Charakter der Wohnraumnutzung erhalten bleibt und dies der technischen Entwicklung und dem Wandel der Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung trägt.

Erlaubnis darf nicht grundlos verweigert werden

Enthält der Mietvertrag ein Verbot der gewerblichen Nutzung mit Erlaubnisvorbehalt durch den Vermieter, so ist der Vermieter zur Erteilung der Erlaubnis verpflichtet,

- wenn eine Belästigung Dritter nicht zu befürchten ist,
- die Beschaffenheit des Mietobjekts nicht verändert und
- die Gefahr einer Beschädigung der Mietsache und des Grundstücks nicht erhöht wird.

Das Gleiche gilt, wenn ein Mieter um Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in dem Mietobjekt nachfragt. Die Erlaubnis darf zumindest dann nicht verweigert werden, wenn von der beabsichtigten Nutzung keine weitergehenden Einwirkungen auf die Mietsache oder Mitmieter ausgehen als bei einer üblichen Wohnnutzung.

Fazit

Ein Blick in den eigenen Mietvertrag ist auf jeden Fall geboten, sofern die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in den eigenen vier Wänden beabsichtigt ist. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie diesbezüglich Beratungsbedarf haben.

Barbara Polley
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



Teilweise fließend

Die steuerlichen Auswirkungen von Spenden, Sponsoring und Werbung



Aufgrund der Mittelknappheit in den öffentlichen Kassen wären viele Maßnahmen ohne ein finanzielles Engagement von Privatpersonen und Unternehmen gar nicht denkbar. Soziales Engagement kann im Firmenbereich auch kombiniert werden mit einem daraus resultierenden Imagegewinn und oder gar einer Werbewirkung. Werbung, Spende oder Sponsoring sind in ihren steuerlichen Auswirkungen teilweise fließend. Wer als Unternehmer oder Privatperson also zum Scheckbuch greift oder eine Investition tätigt, sollte sich über die steuerlichen Folgen im Klaren sein.

Spende

Überweist ein Unternehmen beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Institution der Forschung oder Lehre einen Geldbetrag, ohne irgendeine Gegenleistung zu erwarten, handelt es sich um eine Spende. Bei Spenden bis zu 200 Euro genügt die vereinfachte Nachweisführung mithilfe des Kontoauszugs, um diese Spende im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge absetzen zu können. Darüber hinaus muss eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung vorliegen. Grundsätzlich beträgt die absetzbare Höchstgrenze beim Spender 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte. Bei Firmenspenden können aber auch vier Promille des Gesamtumsatzes zuzüglich Lohn- und Gehaltskosten als Höchstbetragsgrenze herangezogen werden.

Manche Spenden durch Unternehmen sind sogenannte Sachspenden,

wenn zum Beispiel ein gebrauchtes Auto dem örtlichen Sportverein gespendet wird. In diesem Fall muss der Spender die stille Reserve nicht gewinnerhöhend realisieren, da die Sachspende zum Buchwert entnommen werden kann.

Häufig entsteht dann ein Streit mit dem Finanzamt darüber, welchen Wert die Spendenbescheinigung ausweist. Hier gilt der Grundsatz, dass ein plausibler Wertnachweis vorhanden sein muss. Der Aussteller der Spendenquittung haftet hierfür dem Finanzamt.

Sponsoring

Beim Sponsoring, beispielsweise für den lokalen Sport- oder Reit-Verein, steht für den Sponsor durchaus eine Gegenleistung des Empfängers (Vereins) im Vordergrund. Das Sponsoring wird im Unternehmen den üblichen Werbeaufwendungen gleichgestellt und ist

danach grundsätzlich zunächst einmal als Betriebsausgabe abzugsfähig. Auch das Sponsoring kann wie die Spende in Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bestehen. Die Gegenleistung ist hierbei häufig die Platzierung des Sponsoren-Logos auf Prospekten, auf Autos oder Anhängern, bei Veranstaltungen oder bei sonstige Werbemaßnahmen.

Eine besonders in Betriebsprüfungen immer wieder auftretende Frage betrifft die Umsatzsteuer beim Sponsoring. Ist die Gegenleistung für den Sponsor umsatzsteuerpflichtig?

Hier hat das Bundesfinanzministerium bestimmt: „Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Katalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsoren lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches.“ Die Folge ist: Es wird keine Umsatzsteuer fällig.

Steht hingegen der Name des Sponsors eindeutig im Vordergrund, so z. B. durch großflächigen Bandenwerbung, Lautsprecherdurchsagen während einer Veranstaltung oder Benennung eines Stadions nach dem Sponsor, handelt es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch, der 19% Umsatzsteuer nach sich zieht. Der Gesponserte muss also aufpassen, neben dem Sponsorbetrag auch noch die 19% Umsatzsteuer zur Abführung an das Finanzamt zu erhalten. Ist der Sponsor umsatzsteuerlicher Unternehmer, sollte er sich eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis geben lassen, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Erfolgt das Sponsoring in Form einer Sachleistung, entsteht auch beim Sponsor darauf Umsatzsteuer.

Umlagerter Stand

bdp stellt sich in Shanghai chinesischen Unternehmen und Investoren vor



Am 19./20. Mai 2016 fand in Shanghai im großen Konferenzsaal des traditionellen *Hotels Longemont Shanghai* das Summit „Invest in Europe“ statt.

Mehr als 250 professionelle Teilnehmer, überwiegend aus der Managementebene größerer chinesischer Unternehmen sowie Finanzchefs chinesischer Beteiligungs- und VC-Gesellschaften, die an Investments in Europa, und dort überwiegend in Deutschland interessiert sind, diskutierten zwei Tage lang miteinander und hörten interessante Fachvorträge.

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann hielt am Donnerstag, dem 19. Mai 2016 im großen Plenarsaal vor den Teilnehmern einen viel beachteten Vortrag über die Grundzüge des deutschen Steuerrechts und die steuerlichen Besonderheiten bei einer Unternehmens-Investition in Deutschland. Er erläuterte insbesondere die auf die speziellen Anforderungen in Deutschland zugeschnittene Tax Due Diligence,

die bdp für chinesische Investoren in Deutschland anbietet. Durch die Einbindung unserer chinesischen Kollegen sowohl in Deutschland als auch im bdp Office im chinesischen Tianjin können schwierige steuerliche und rechtliche Fragen mit den Investoren auch auf Chinesisch geklärt werden.

Die in Englisch gehaltenen Rede wurde simultan ins Chinesische übersetzt und fand bei den Teilnehmern großen Anklang. Im Nachgang wurde der bdp-Ausstellungsstand, an dem mit Dr. Bormann auch Frau Hong Lang (bdp Frankfurt) und Herr Patrick Goh (bdp Tianjin) Rede und Antwort standen, regelrecht umlagert.

Mit unserem nunmehr seit über vier Jahren in China betriebenen bdp Office und unseren regelmäßigen und intensiven Kontakten in China können wir auch für deutsche Unternehmen Partner aus Asien finden, sei es für eine Kooperation oder einen M&A-Deal. Bei Interesse sprechen Sie uns jederzeit gerne an.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Größte Einzelinvestition

Die Schlote Gruppe eröffnet ihr erstes Werk in Asien im chinesischen Tianjin

Als ihr erstes Werk in Asien eröffnete die Schlote Gruppe ihr Werk in Tianjin/China und dort in der Wirtschaftszone TAEA. Der bdp-Mandant Schlote ist ein hochprofessioneller Bearbeiter von komplexen Industrie- bzw. Automotiveteilen mit ca. 1.200 Mitarbeitern.

In der mittlerweile fast 50-jährigen Geschichte der Schlote Gruppe stellt das erste Werk in Asien einen herausragenden Meilenstein dar. Es ist die bis dato größte Einzelinvestition der Gruppe. Die Investitionen in das hochmoderne Werk betragen über 500 Millionen RMB. Es sollen fortan mit fast 250 Mitarbeitern täglich 6.000 Teile-Sätze an die Automobilindustrie geliefert werden.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer Jürgen Schlote hielt am 27. Mai 2016 die Eröffnungsrede vor mehr als 100 Gästen. Generalmanager vor Ort ist Herr Michael Kiedrowski.

bdp wünscht seinem langjährigen Mandanten allen nur denkbaren Erfolg und bedankt sich herzlich für das in bdp gesetzte Vertrauen!



Prozesskosten nach Verkehrsunfall sind nicht absetzbar



Kosten eines Strafprozesses sind auch dann nicht steuerlich absetzbar, wenn die Straftat auf einem Verkehrsunfall beruht, der sich auf einer Dienstreise ereignet hat.

Im konkreten Fall hatte ein Angestellter mit seinem Sportwagen, den er für eine Dienstreise nutzte, aufgrund erheblich überhöhter Geschwindigkeit einen schweren Verkehrsunfall verursacht. Eine Frau starb, eine weitere erlitt eine Querschnittslähmung. Der Fahrer wurde deshalb wegen fahrlässiger Tötung und vorsätzlicher Straßenverkehrgefährdung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Kosten seines Strafverteidigers wollte er steuermindernd geltend machen.

Das FG Rheinland-Pfalz lehnte das ab. Die Prozess- bzw. Strafverteidigerkosten seien weder als Werbungskosten noch als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig: Ein Werbungskostenabzug komme nicht in Betracht, weil die Kosten in erster Linie durch die Straftat bzw. die rücksichtslose Verkehrsgesinnung verursacht worden seien. Sie seien deshalb nicht der beruflichen Sphäre zuzuordnen und insbesondere nicht mit Unfallkosten vergleichbar, die unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig seien. Eine außergewöhnliche Belastung liege nur dann vor, wenn es sich um zwangsläufige, unausweichliche Aufwendungen handle. Eine vorsätzliche Straftat sei nicht unausweichlich, weil sie verboten sei.

Das FG hat die Revision nicht zugelassen. Einzige Chance auf eine anderslautende Entscheidung des BFH ist eine Nichtzulassungsbeschwerde. Diese ist aber noch nicht eingelegt worden.

Fundstelle: FG Rheinland-Pfalz
22.01.2016, 4 K 1572/14

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur Unternehmensfinanzierung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mich über die Einkaufsorganisation informieren. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstr. 2-4 · 61440 Oberursel
Tel. +49 (0)6171 – 586 88 05
bdp.frankfurt@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp MC Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Junction of Nanchang and Hefei Road
Hexi District | Tianjin, China 300203

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Management Consultants GmbH

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International